

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung der Bedingungen

Folgende Bedingungen sind Grundlage für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Verträge, auch wenn sie dann nicht mehr gesondert erwähnt werden.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann und ausschließlich, wenn der Auftraggeber, insbesondere bei Auftragserteilung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

Ein Auftrag gilt dann als erteilt, wenn er schriftlich abgefasst und vom Kunden unterschrieben oder von C8 schriftlich bestätigt wurde, ersatzweise mit Beginn der Ausführung des Auftrages durch uns.

II. Vertragsabschluss

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bzgl. der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Die von C8 in speziell ausgearbeiteten Angeboten genannten Preise sind für drei Monate, gerechnet ab dem Datum des Angebotschreibens, verbindlich.

2. Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Bestätigung durch C8 oder mit Beginn der Ausführung des Auftrages durch uns zustande.

3. Für unsere Lieferverpflichtung ist die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. der schriftliche Auftrag maßgebend.

4. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

III. Datenübernahme, Datensicherheit, Datenhandling

1. Daten (Bilder, Texte, usw.) sind vom Kunden auf einem geeigneten Datenträger (CD-ROM, ZIP, JAZ, Diskette oder ggf. auch per E-Mail) bei Auftragserteilung, spätestens acht Tage danach, bereitzustellen. Außerdem stellt der Kunde sicher, dass die gelieferten Bilder in einer für die Verwendung ausreichenden Qualität bereitgestellt werden. Abweichungen zu dieser Bedingung bedürfen der schriftlichen Bestätigung und werden gesondert berechnet. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung der C8 übermittelten Daten und Bildmaterialien, insbesondere unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten befugt ist. Der Auftraggeber stellt C8 auch von solchen Ansprüchen Dritter frei, die auf etwaige Verletzung von Schutzrechten (Patente, Urheberrechte etc.) beruhen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn C8 im Auftrag des Kunden Bildmaterial beschafft und verarbeitet und hierfür ein entsprechendes Entgelt erhält.

2. Der Kunde stellt C8 von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Soweit C8 Daten – gleich welcher Form – übermittelt werden, stellt der Kunde Sicherheitskopien her. Für den Fall eines Datenverlustes ist der Kunde verpflichtet, C8 die betreffenden Datenbestände nochmals zur Verfügung zu stellen.

IV. Lieferung

1. Feste Liefertermine oder Fristen müssen als "fester Liefertermin bzw. -fristen" schriftlich vereinbart sein. Sie gelten als eingehalten, wenn C8 das fertige Produkt, d.h. die gelieferten Waren plus Dokumentation, am Termin tag bzw. am letzten Tag der vereinbarten Frist abgesendet hat.

2. Die Lieferung erfolgt unfrei per Paketdienst, Spedition, Post oder direkt durch die Druckerei. Die Kosten für die Lieferung trägt der Kunde. Für versandte Ware kann auf

Kosten des Kunden eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

3. Die Transportgefahr trägt der Kunde. Mit der Aufgabe zum Versender hat C8 seiner Lieferverpflichtung genüge getan.

4. Bei unfrei eintreffenden Rücksendungen kann C8 die Annahme verweigern.

5. Bei Überschreitung von Lieferfristen kann der Kunde C8 schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist, die wenigstens vier Wochen beträgt, zu liefern. Nach dieser Frist kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Ausspernung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verlängern die jeweiligen Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen zzgl. weiterer vier Wochen.

V. Zahlung

1. Neukunden liefert C8 zunächst nur gegen Nachnahme oder Vorkasse.

2. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar, ohne Abzüge.

3. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.

4. Bei einem Auftrag über 1500,00 EUR kann C8 eine angemessene Vorauszahlung verlangen, ohne dass zuvor eine Absprache notwendig ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren nebst Dokumentation bleiben Eigentum von C8 bis zur restlosen Bezahlung aller Haupt- und Nebenforderungen inklusive zukünftiger Forderungen, die C8 gegenüber dem Kunden zustehen. Dies gilt auch dann, wenn unsere einzelnen Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden, der Saldo abgezogen und anerkannt ist.

VII. Gewährleistung

1. Eigenschaftszusicherungen müssen schriftlich vereinbart sein. Alle Unterlagen, Abbildungen, Beschreibungen, Dokumentationen und angegebene Verwendungsmöglichkeiten sind nur annähernd maßgebend und gelten nicht als Zusicherung von Eigenschaften. Drucktechnisch bedingte Farbabweichungen zwischen einem Probedruck und dem Endprodukt, bzw. von einer vereinbarten Farbkarte, berechtigen nicht zur Reklamation. Im übrigen sind farbliche Vereinbarungen oder Sonderwünsche nur dann gültig, wenn dies explizit schriftlich vereinbart wurde. Etwaige Fehler in Texten werden unter der Voraussetzung korrigiert, dass der dem Auftraggeber ausgehändigte Probedruck innerhalb einer Prüfungs- und Korrekturfrist von acht Wochentagen wieder bei C8 eingeht und die zu korrigierenden Fehler dort deutlich vermerkt sind. Geht der Probedruck mit Korrekturen bei C8 nicht rechtzeitig vor Ablauf der vorgenannten Frist ein, so gilt dieser als genehmigt.

Vom Auftraggeber nach Ablauf der vorgenannten Frist gewünschte Änderungen werden zu den bei C8 üblichen Preisen berechnet, wenn solche Änderungen technisch noch durchführbar sind und der Auftrag noch nicht abgeschlossen ist.

2. Die gelieferten Waren nebst Dokumentation sind vom Kunden unverzüglich nach Eintreffen zu untersuchen. Die gelieferte Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen sieben Tagen nach Eintreffen der Ware bei C8 eingegangen ist. Ausgenommen sind solche Mängel, die mit zumutbarem Aufwand nicht sofort erkannt werden konnten.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate vom Tage des Gefahrenüberganges gerechnet.

4. C8 behält sich ausdrücklich das Recht der Nachbesserung und Ersatzlieferung vor. Ist C8 dies unmöglich oder misslingt die Nachbesserung, steht dem Kunden das

Recht zu, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Andere Rechte stehen dem Kunden nicht zu, insbesondere besteht kein Anspruch auf Verzugs- oder Mangelfolgeschäden, es sei denn, dass C8 Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Ist der Schaden von C8 grob fahrlässig verursacht worden, so ist unsere Haftung auf den Wert der Lieferung beschränkt.

5. C8 übernimmt ausdrücklich keine Haftung dafür, dass die vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Werbemaßnahmen rechtlich, insbesondere in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht zulässig sind. Diesbezügliche Prüfungen hat der Auftraggeber selbst vorzunehmen. Der Auftraggeber stellt C8 vorsorglich von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

VIII. Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, so kann C8 unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, mindestens 30% der Auftragssumme für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Würzburg.

2. Bei allen sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

X. Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit C8 geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.